

BGE 28 I 225

Bundesgericht (BGE), 1902-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_28_I_225

FR: ATF 28 I 225

IT: DTF 28 I 225

Volltext

55. Entscheid vom 28. Juni 1902 in Sachen Saameli. Aufhebung einer Pfändung auf Begehren der Gläubiger. Nackheriges, innert der Frist des Art. 88 gestelltes Begehren auf Vornahme einer neuen Pfändung. Dahinfallen der Betreuung infolge des ersten Begehrens? I. In einer gegen Michael Projer in Basel angehobenen Begehrensstellung stellte der Gläubiger, Johann Jakob Saameli in Basel, am 3. Juni 1901 das Fortsetzungsbegehren, worauf das Betreibungsamt Basel-Stadt eine Pfändung des schuldnerischen Lohnes vornahm. Einige Tage nachher ersuchte der Gläubiger das Betreibungsamt schriftlich, „diese Lohnpfändung aufzuheben“. Als er dann am 19. März 1902 nochmals das Fortsetzungsbegehren stellte, teilte ihm das Amt mit, die Betreuung sei beim Rückzug der Pfändung, am 13. Juni 1901, eingestellt worden und es müsse eine solche neuerdings angehoben werden. II. Daraufhin erhob Saameli Beschwerde mit dem Antrage, es sei das Betreibungsamt anzuweisen, sein Pfändungsbegehren zu vollziehen. Die Jahresfrist des Art. 88, machte er geltend, sei noch nicht abgelaufen; innert derselben aber könne jedes zurückgezogene Pfändungsbegehren wieder erneuert werden. III. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde untern 8. April 1902 als unbegründet ab, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, der Gläubiger habe nach vollzogener Pfändung sein Recht, Pfändung zu verlangen, konsumiert, und es verzichte derjenige, der nach Vollzug der Pfändung das Pfändungsbegehren zurückziehe, darauf, seine Forderung in der nämlichen Betreuung geltend zu machen. IV. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Saameli rechtzeitig unter Erneuerung seines Beschwerdebegehrens an das Bundesgericht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Es ist zunächst als festgestellt zu erachten, daß auf das erste Fortsetzungsbegehren vom 3. Juni 1901 hin die Pfändung in gültiger und definitiver Weise vollzogen wurde. Hiezu war nicht

etwa, wie Rekurrent behauptet, erforderlich, daß vom Drittschuldner bereits eine fällige Rate des gepfändeten Lohnes in Abzug hätte gebracht werden sollen. In dieser Vorkehr läge eine Handlung, die nicht mehr zum Pfändungsakte selbst als integrierender Bestandteil gehört, sondern die als Folge und in Nachachtung desselben vorgenommen wird. Die Frage ist also die, ob der Gläubiger, nachdem die für ihn vollzogene Pfändung auf sein Begehren aufgehoben worden ist, in der gleichen Betreuung die Vornahme einer neuen Pfändung verlangen könne, oder ob nicht durch ein solches Begehren um Rückgängigmachung der Pfändung die Betreuung überhaupt dahin falle. Mit Recht hat die Vorinstanz im Sinne der letztern Alternative entschieden. Man hat es eben hier nicht mit der bloßen Zurückziehung des Antrages um Vornahme einer Betreuungshandlung zu thun (wie beim Rückzug des Pfändungs-, Verwertungs- oder Konkursbegehrens), sondern mit der Aufhebung der vorgenommenen Betreuungshandlung selbst. Die Befugnis, eine solche Aufhebung nach Belieben zu verlangen, um dann später die Dienste der Behörde für die nämliche Betreuungshandlung neuerdings in Anspruch zu nehmen (sofern dieselbe überhaupt noch möglich ist), kann zum mindesten im Falle der Pfändung dem Gläubiger nicht

zustehen. Weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Sinne und Zwecke des Gesetzes, und speziell dessen Art. 88 läßt sich eine solche Befugnis ableiten. Sie würde auch in der Praxis zu Inkonvenienzen, wie ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Betreibungsämter, Schädigung der Interessen dritter Gläubiger 2c., führen. So wäre es z. B. auf diese Weise möglich, die Frist, während der allein gesetzlich eine Pfändung Bestand haben soll, durch Verzicht auf diese und nachheriges neues Pfändungsbegehren illusorisch zu machen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.